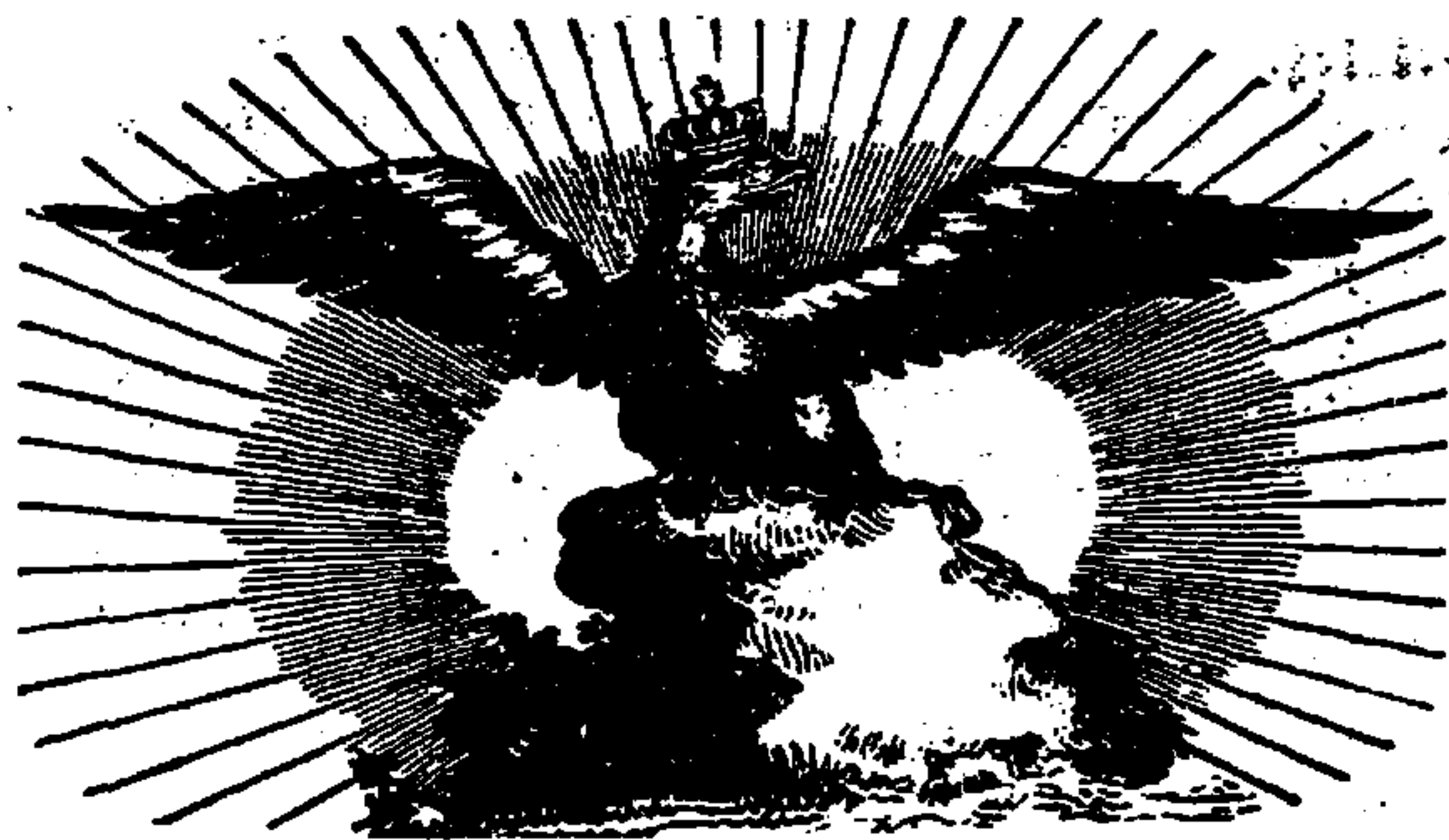


Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Sgr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 68.

Nauen, Mittwoch den 20. August

1856.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Mittels Rescript des Königl. Justiz-Ministeriums vom 19. Juni c. ist die Errichtung eines besonderen Schwurgerichts in der Stadt Spandau für den Bezirk des dortigen Königl. Kreisgerichts genehmigt und das Eintreten der Wirksamkeit desselben auf den 1. October d. J. festgesetzt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß der Polizei-Behörden und der betheiligten Kreiseingewesenen bringen, ersuchen wir die ersteren auf Grund des §. 64 der Verordnung vom 31. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen, die Geschwornen-Listen für die Sitzungs-Periode pro 1. October 1856—57, unter genauester Beachtung der Vorschriften des gedachten Gesetzes und der diesfälligen Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 16. Februar 1849 (Stück 15) und 1. September 1853 (Stück 70), schleunigst nach dem eingeführten Formulare aufzustellen und solche bis spätestens den 15. September d. J. an uns einzureichen. Da die Geschwornen-Listen vor Ablauf des gedachten Monats dem Königl. Regierungs-Präsidio vorgelegt werden müssen, so würden wir genöthigt sein, die Listen, welche bis zu dem obigen Termine hier nicht eingegangen sein sollten, durch besondere Boten auf Kosten der säumigen Behörden einholen zu lassen.

Zur Erleichterung der Aufstellung dieser Listen werden den Aufnahme-Behörden die Geschwornen-Listen des ablaufenden Jahres brevi manu unter Couvert übersandt, werden, und sind solche sodann mit den neuen Listen zurückzureichen.

Falls etwa an einem Orte resp. in einem Polizei-Bezirkere berufsare Geschwornen nicht vorhanden sein sollten, wird bis zu dem obigen Termine eine Vacat-Anzeige erwartet.

Die vorstehende Anordnung findet in ihrem ganzen Umfange auch auf diejenigen Ortsschaften Anwendung, welche zum Schwurgerichtsbezirk des Königl. Kreisgerichts zu Potsdam gehören.

Nauen, den 16. August 1856.

Das Königl. Landraths-Amt.
S o f f m a n n.

Die Ausführung der Bestimmung des §. 153 des Anhangs zur allgemeinen Gerichts-Ordnung hinsichtlich der Executionen gegen ländliche Gemeinden oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben hat seit einiger Zeit auch bei ganz geringen Schuldforderungen oft ein unverhältnißmäßiges Schreibwerk und einen bedeutenden Zeitverlust verursacht. Um dies für die Zukunft zu vermeiden, hat die Königl. Regierung folgendes Verfahren angeordnet.

Sobald dem Vorstande einer Gemeinde im Namen derselben eine gerichtliche Zahlungs-Aufforderung zukommt, hat derselbe eine Gemeinde-Versammlung zu berufen. Die Gemeinde-Versammlung hat zunächst zu erwägen, ob gegen die Forderung noch ein Rechtsmittel zulässig ist und ob von diesem Rechtsmittel noch Gebrauch gemacht werden soll oder nicht. Im letzten Fall muß wegen Berichtigung der Schuld ein Beschluß gefaßt werden. Ist die Schuld von solcher Bedeutung, daß die Gemeinde darauf Anspruch zu haben glaubt, dieselbe nur nach und nach in mehreren Terminen zu berichtigen, so hat sie ihre desfalligen Anträge bei dem zuständigen Gerichte anzubringen, die ihr bewilligten Zahlungstermine aber demnachst genau einzuhalten. Ist die Schuld nicht von solcher Bedeutung, so muß, wenn Geld in der Gemeinde-Casse vorhanden ist, die Zahlung innerhalb der vom Gerichte gesetzten Frist aus der Gemeinde-Casse geleistet, sonst aber muß der erforderliche Betrag von den Gemeindegliedern sofort zusammengebracht werden. Sollte wider Erwarten die Gemeinde in der ersten Versammlung zu keinem bestimmten Beschlusse kommen, so muß der Gemeinde-Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Versammlung der Gemeinde mit dem Eröffnen zusammenberufen, daß, wenn auch diese wieder erfolglos bleibe, zur Berichtigung der Schuld sofort werde Anstalt gemacht werden. Für einen solchen Fall hat alsdann der Gemeinde-Vorstand das zur Tilgung der Schuld erforderliche Geld entweder aus der Gemeindefasse zu entnehmen oder von den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde einzufordern, und von denjenigen Gemeindegliedern, welche ihre Beiträge innerhalb der erforderlichen Frist nicht zahlen, müssen solche durch Execution eingezogen werden. Der Gemeinde-Vorstand muß zu diesem Zweck bei seiner vorgesetzten Behörde die erforderlichen Anträge ungesäumt machen.

In dieser Weise hat der Gemeinde-Vorstand gewissenhaft dafür zu sorgen, daß die Schuld innerhalb der vom Gerichte bestimmten Frist getilgt wird. Sollten unvermeidliche Hindernisse dies in einem einzelnen Falle nicht zulassen, so müssen diese Hindernisse dem Gerichte sofort angezeigt, die Tilgung der Schuld aber muß, soviel als nur irgend möglich ist, beschleunigt werden. Für das Letztere und für die pünktliche Befolgung der obigen Vorschriften und der gerichtlichen Zahlungs-Mandate sind die Gemeinde-Vorstände besonders verantwortlich, und sie werden, wenn sie dieselben wider Erwarten verabsäumen sollten, in Strafe genommen werden.

Bei Zusammenberufung der Gemeinden zu dem vorgegedachten Zweck ist der Gegenstand der Berathung ausdrücklich anzugeben, den sämtlichen Gemeindegliedern aber zu eröffnen, daß die etwa Ausbleibenden durch die Beschlüsse der Erscheinenden gebunden werden, und bei Einforderung der Geldbeiträge ist die Zahlungsfrist und der Eintritt der Execution für den Versäumnungsfall gleich mit bekannt zu machen.

Nauen, den 17. August 1856.

Das Königl. Landraths-Amt.
S o f f m a n n.